

Satzung des Naumburger Sportverein 1951 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Juli 1990 in Naumburg gegründete Eisenbahnersportverein führte den Namen „Eisenbahnersportverein Naumburg e. V.“ und wird umbenannt in Naumburger Sportverein 1951 e. V.; abgekürzt „NSV 1951 e. V.“. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der im August 1951 gegründeten Betriebssportgemeinschaft BSG Lokomotive an. Der Verein hat seinen Sitz in Naumburg und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 45053 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und der zuständigen Verbände.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein fördert die körperliche, geistige und moralische Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugend.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Entwicklung und Förderung des Trainingsbetriebes und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - b) Förderung von Lebensfreude, Gesundheit und Leistungsstreben,
 - c) Bewahrung und Pflege von Traditionen im Sport,
 - d) Vertretung in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen auf Kreisebene und höher,
 - e) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein wendet sich gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jeder Form von Einmischung und Willkür.
- (5) Der NSV 1951 e. V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten.
- (6) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

- (11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Tätigkeitspauschale für den Vorstand entsprechend §10 Abs.15 beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und
b) Ehrenmitgliedern
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind:
a) passive und fördernde Mitglieder
b) Gastmitglieder, die in der gleichen Sportart einem anderen Verein angehören.
- (3) Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Errichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend verpflichtet haben.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Mit seinem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an und die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr ist fällig.
- (6) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und kann auf Wunsch Einsicht in die Satzung nehmen.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 6.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (10) Das Ausschlussverfahren kann durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, eingeleitet werden.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
d) Nichtzahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung (§ 5 Abs. 5).
Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides den Ehrenausschuss, dessen Entscheidung endgültig ist, anrufen.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür bestehenden Regelungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, den sich aus der Satzung und insbesondere den sich aus den Zweckbestimmungen des Vereins und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen, zu folgen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 5).
- (5) Die Pflicht der Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 5.
- (6) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, so kann es durch den Vorstand mit der folgenden Maßnahme belegt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) angemessene Geldstrafe,
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (bis zu einem Jahr),
 - e) Ausschluss.Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 10.

§ 5 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresmitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren nach erteilter Einzugsermächtigung und Sorge für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos eingezogen, können bei Bedarf auch als Geldbetrag abgerechnet werden.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden nach 30 Tagen schriftlich gemahnt.
- (6) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden; in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung aus, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) die Vereinsnadel in Bronze, Silber und Gold,
 - b) die Ehrenurkunde,
 - c) der Ehrenbrief,
 - d) die Ehrenmitgliedschaft,
 - e) das Amt des Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Bedingungen für die Verleihung der Ehrungen nach Abs. 1 werden in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) der Ehrenausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer und Auflösung bestehender Abteilungen,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Erlass von Ordnungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung [JHV]) findet in jedem ersten Quartal eines Jahres statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich dies unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes schriftlich einzuberufen.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.

Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an diese E-Mail-Adresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post, der persönlichen Übergabe bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Die Versammlungsleitung wird vom Vorstand bestimmt.
Der Versammlungsleiter bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmungen bei Wahlen und Sachanträgen unter Beachtung des § 8 Abs.6. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen,
 - d) von den Abteilungen.
- (9) Über Anträge, die nicht bereits in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeit in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann als Dringlichkeit nur einstimmig beschlossen werden.

(10) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.

Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) Ort, Datum,
- b) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- d) Tagesordnung,
- e) die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen
(Zahl der JA-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- f) die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Niederschriften über Organsitzungen

- (1) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Leiter der Veranstaltung zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwärtin,
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) und weiteren bis zu fünf Mitgliedern.Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es unter Angaben von Gründen verlangen.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das berufene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder geladen werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (7) Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften des 1. und 2. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung, die eines Vorstandsmitgliedes nach der in Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge, erforderlich.
- (8) Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 5.000 Euro verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Erklärungen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (10) Ein Mitglied kann keine zwei Ämter des Vorstandes bekleiden.
- (11) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes.
- (12) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (13) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart/die Kassenwartin.

§ 11 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf eines Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen. Sie beraten den Vorstand in finanziellen, wirtschaftlichen, sportlichen und vereinsgesellschaftlichen Fragen. Die Ausschüsse haben das Recht selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 12 Ehrenausschuss

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Ehrenausschuss gewählt.
- (2) Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
- (3) Der Ehrenausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden und Schriftführer. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ehrenausschuss angehören.
- (5) Ein Mitglied kann bei einer Sache nicht mitwirken, in die es selbst verwickelt ist.
- (6) Der Ehrenausschuss entscheidet in allen Berufungsfällen und Einsprüchen sowie in allen Ehrenangelegenheiten des Vereins.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des NSV 1951 e. V. und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen.
- (3) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-in und durch seine/seinen Stellvertreter/-in und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des NSV 1951 e. V. gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist vor dem Vorstand verantwortlich.
- (4) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über die Abteilungssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Abteilung angehören.
- (2) Der/die Abteilungsleiter/-in und der/die Kassenprüfer/-in werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jede Legislaturperiode mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen.
- (4) Werden bei den Prüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer den Vorsitzenden informieren und eine Beratung des Vorstandes zur Klärung fordern und ggf. eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung sowie Empfehlungen und Hinweise geben. Abhängig von den Prüfungsergebnissen ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den genutzten Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Briefe oder E-Mail an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der § 8 der Satzung ist zu beachten.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 49 des BGB.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Stendal anzumelden.

§ 18 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege, werden mit Einwilligung seiner Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Geburtsdatum und -ort
- c) Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- d) Funktion im Verein
- e) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- f) Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- (2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- (3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung ist der Verein verpflichtet, die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Dachverbände zu melden. Übermittelt werden dabei der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- (5) Die Meldungen von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekanntgegeben wird. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Frist vernichtet.
- (6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzungsänderung wurde am 15. März 2018 durch den Vorstand entsprechend § 8 der Satzung beschlossen.
- (2) Die bisherige Fassung der Satzung vom 22. März 2014 ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.